



Bibliographische Daten

Titel: Instruktion für die städtischen Baukontrolleure
Signatur: Amb. 8. 1593

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Kontrolle hat sich ganz besonders darauf zu richten, daß die Dachungen mit Rinnen, Läden, Fenster zc., Heizanlagen, Aborte, Pissoire, Wasserleitungen, Brunnen, Gasleitungen, Treppenanlagen u. s. w. sich fortwährend in gutem Zustande befinden, keine feuer- und baupolizeilichen Mängel im Hause entstehen, oder, wenn solche sich vorfinden, beseitigt werden.

Wo Gefahr auf Verzug besteht, sind daher die Baukontrolleure ermächtigt, sofort die nöthigen Anordnungen auf eigene Verantwortung zu treffen, und zugleich aber auch verpflichtet, durch schriftliche Anzeige dem Referenten VIIa bezw. dem Kommissarius sofort Kenntniß hievon zu geben.

Die **Baukontrolleure** haben dafür zu sorgen, daß die auszuführenden Reparatur-Arbeiten in den ihnen zugeheilten Gebäuden zc. nicht nur **rechtzeitig** begonnen und vollendet werden, sondern sie haben ganz besonders darauf zu sehen, daß die Arbeiten meisterhaft, gut und vertragsmäßig hergestellt und die besten Materialien geliefert werden und daher keine Arbeit ausgeführt wird, die mangelhaft oder schlecht ist.

Es ist Pflicht der **Baukontrolleure**, darüber zu wachen, daß die Gebäude und Zugehörungen (Höfe zc.) fortwährend in reinlichem Zustande sich befinden. Es sind daher die Hausmeister oder Miethbewohner hiezu geeignet anzuweisen event. ist der betreffende magistratische Kommissarius bezw. der Ref. VIIa. auf etwa vorkommende Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen.

Wo die Reinhaltung der Gebäude zc. Sache der Bauabtheilung selbst ist, sind stets die nöthigen Anordnungen rechtzeitig zu treffen; insbesondere ist darauf zu sehen, daß nirgends in Gebäuden, Höfen, Straßen zc. länger Bau- oder sonstiger Schutt gelagert, sondern derselbe sofort beseitigt wird.